



Gültig ab: 20.12.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 75 SGB IX

**Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der
Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte
Menschen**



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Gültig ab: 20.12.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 20.12.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 75 SGB IX

Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(2) 1Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. 2Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit gilt Satz 1 entsprechend. 3Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz.

Gültig ab: 20.12.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Besondere Personengruppen und ihre Anrechnung.....	1
3.	Zulassung der Anrechnung bei wöchentlicher Arbeitszeit unter 18 Stunden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.....	2



Gültig ab: 20.12.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 75 SGB IX stellt klar, wer auf einem Pflichtarbeitsplatz angerechnet wird.

(2) Grundsätzlich werden schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen angerechnet, wenn Sie auf einem Arbeitsplatz i. S. d. § 73 Abs. 1 SGB IX beschäftigt werden (siehe Fachliche Weisungen zu § 73 SGB IX). Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Alter des Beschäftigten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.1990 - 5 C 74/86).

2. Besondere Personengruppen und ihre Anrechnung

(1) Infolge von Altersteilzeit ist gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 SGB IX eine Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auch möglich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt. Eine Unterscheidung zwischen den beiden möglichen Altersteilzeitmodellen erfolgt nicht, so dass eine Anrechnung einerseits bei gleichbleibend reduzierter Arbeitszeit für die komplette Dauer der Altersteilzeit erfolgen kann. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell kann entsprechend eine Anrechnung auch in der Freistellungsphase erfolgen, selbst wenn eine Vertretung eingestellt ist.

Beschäftigte in Altersteilzeit

(2) Heimarbeiter sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 73 Abs. 1 SGB IX. Um dennoch die Bereitstellung von Heimarbeit für schwerbehinderte Menschen zu fördern, auf die ein Teil der schwerbehinderten Menschen angewiesen ist, können schwerbehinderte Menschen, die in Heimarbeit beschäftigt sind (§ 1 Abs. 1 und § 2 Heimarbeitsgesetz) und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, auf die Pflichtarbeitsplätze dieses Arbeitgebers angerechnet werden (siehe § 127 Abs. 1 SGB IX).

Heimarbeiter

(3) Ob ein schwerbehinderter Mensch, der in einer Heimarbeit tätig ist, in der Hauptsache für einen Auftraggeber arbeitet, ist im Einzelfall zu entscheiden. Arbeitet er für mehrere Auftraggeber, ist eine Abwägung erforderlich (z. B. anhand von Stückzahlen, geleisteter Arbeitsstunden etc.). Ist die Arbeit für jeden Auftraggeber gering, ist eine Anrechnung bei keinem der Auftraggeber möglich.

(4) Wenn Rentner auf Arbeitsplätzen i. S. des § 73 Abs. 1 SGB IX beschäftigt sind, werden sie im Anzeigeverfahren genauso behandelt wie andere Arbeitnehmer. Betriebsrentner können im Anzeigeverfahren nicht vorkommen, da Empfänger einer Betriebsrente nicht mehr im Unternehmen beschäftigt werden.

Rentner



Gültig ab: 20.12.2016

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden, werden gemäß § 75 Abs.2a SGB IX für diese Zeit angerechnet. Der Arbeitgeber hat seiner Anzeige eine Bescheinigung der WfbM (siehe [Erläuterungen zum Anzeigeverfahren](#)) beizufügen.

(6) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird gemäß § 75 Abs. 3 SGB IX auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine juristische Person oder Personengesamtheit handelt, sind schwerbehinderte Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, nicht auf die Pflichtarbeitsplatzzahl anrechenbar. Entsprechendes gilt für schwerbehinderte Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder schwerbehinderte Mitglieder einer anderen Personengesamtheit.

**Schwerbehinderte
Arbeitgeber**

(7) Bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 SGB IX (Schwerbehinderung) oder § 2 Abs. 3 SGB IX (Gleichstellung) entfällt die Möglichkeit einer Anrechnung mit dem Tag des Ablaufes des Bescheides. Bei einer Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB), so dass die Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung bzw. eine Gleichstellung entfallen, endet die Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze nach Maßgabe der Fristen des § 116 SGB IX.

**Wegfall der Anrech-
nungsvoraussetzun-
gen**

Beispiel:

- Wegfall der Voraussetzung durch Herabsetzung des GdB: 15.08.
- Unanfechtbarkeit nach einem Monat
(siehe Fristenregelung nach §§ 186 ff. BGB): 15.09.
- Ende der Dreimonatsfrist: 15.12.
- Ende des dritten Kalendermonats: 31.12.

Bei Berechnung der Fristen ist die Postzustellungsfrist (drei Tage) zu beachten.

3. Zulassung der Anrechnung bei wöchentlicher Arbeitszeit unter 18 Stunden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB IX

(1) Eine Zulassung der Anrechnung erfolgt, wenn Art und Schwere der Behinderung der Grund für die Teilzeitbeschäftigung von unter 18 Stunden wöchentlich ist.

(2) Ein Antrag auf Zulassung der Anrechnung kann formlos durch den Arbeitgeber gestellt werden.

(3) Der Arbeitgeber ist angehalten, die entscheidungsrelevanten Aspekte darzulegen und ggfs. auch entsprechende Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) vorzulegen. Unabhängig davon gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, so dass bei Bedarf die Fachdienste der BA einzuschalten sind.



Gültig ab: 20.12.2016

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Eine Zulassung der Anrechnung kommt unter den sonstigen Voraussetzungen auch bei Erwerbsminderungsrentnern in Betracht.

(5) Die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Zulassung einer Anrechnung obliegt dem Operativen Service Team SB-AV.

(6) Der Antrag auf Zulassung einer Anrechnung ist schriftlich zu bescheiden.

(7) Für die Dokumentation und Abbildung der Bearbeitungsvorgänge sind die entsprechenden Funktionen im IT-Fachverfahren VerBIS zu nutzen.

(8) Die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz erfolgt bei Bewilligung der Zulassung ab dem Monat der Antragstellung.

(9) Für Widersprüche zur Mehrfachanrechnung ist der Widerspruchsausschuss der BA zuständig (§ 118 Abs. 2 SGB IX). Die Widerspruchsausschüsse der BA sind bei den Regionaldirektionen eingerichtet (siehe Fachliche Weisungen zu § 120 SGB IX).

(10) Bei Wegfall einer für die Zulassung der Anrechnung tragenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 SGB IX i. V. m. § 75 SGB IX ist nach § 116 SGB IX der Widerruf zulässig. Dementsprechend ist in solchen Fällen die Zulassung der Anrechnung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf wird in Anwendung von § 116 SGB IX am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam.

Dokumentation

Zuständigkeit für Widersprüche

Widerruf